



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
der Stadt Leimen



69181 Leimen  
Rathausstr. 8  
Geschäftsstelle GR  
Frau Greiner

Telefon:  
(06224) 704-101  
Telefax:  
(06224) 704-150  
E-Mail:  
Melanie.Greiner@leimen.de  
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

17. Oktober 2022

## Einladung zur 9. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 9. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 27. Oktober 2022, 18.30 Uhr  
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses  
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

## TAGESORDNUNG

zur 9. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 27. Oktober 2022, 18:30 Uhr in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
  - Protokollbeurkundung
  - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 75/2022  
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 76/2022  
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Integrationsmanager** 77/2022  
Verlängerung des Integrationsmanagements
6. **Bebauungsplan Leimen-Gauangelloch** 78/2022  
Gaiberger Weg I und II, 3. Änderung
7. **Zweckverband Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet HD-Leimen** 79/2022  
Jahresabschluss 2021
8. **Zweckverband Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet HD-Leimen** 80/2022  
Haushaltsplanung 2023 - Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
9. **ÖPNV** 81/2022  
Ausschreibung und Vergabe Ruf-Taxi
10. **Verschiedenes**

# **TOP 1 - FRAGESTUNDE**

**zur Gemeinderatssitzung am 27. Oktober 2022**

# **TOP 2 - PROTOKOLLE**

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM  
27. Oktober 2022–öffentlich –**

**BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS**

**Nr. 8 zur Sitzung vom 29. September 2022**

**Stadträtin Julia Müller  
Stadträtin Nathalie Müller**

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/ Berggold

**Sachbearbeiter:** Greiner

**Datum:** 17.10.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 75/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.10.2022

**Kennwort:** Gemeinderat

**Begriff:** Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

---

### Tagesordnungspunkt:

3

---

### Beschlussvorschlag:

**Der folgende nichtöffentliche Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2022 wird bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:**

2. **Haushalt** 06/2022  
Jahresrechnung 2021

Es ergeht folgender

**Beschluss  
(Kennwort: Haushalt)**

Der aktuelle Stand der Jahresrechnung 2021 wird zur Kenntnis genommen.

---

### Sachverhalt:

Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner <i>mg</i>	Datum: 17.10.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen <i>y</i>	Datum: 17.10.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen <i>HR</i>	Datum: 18.10.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Kämmerei B. Veith

**Sachbearbeiter:** R. Laier

**Datum:** 17.10.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 76/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.10.2022

**Kennwort:** Zuwendungen

**Begriff:** Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

**Tagesordnungspunkt:**

4

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

### **Sachverhalt:**

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### **Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich**

3. **Kommunalrecht**

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung**  
**(Kennwort: Kommunalrecht)**

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
  2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

### Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
Rosemarie Jundt [Redacted]	50,00 €		Freiwillige Feuerwehr Abteilung St. Ilgen
Dirk Kaltschmidt [Redacted]	100,00 €		Freiwillige Feuerwehr Abteilung St. Ilgen
Richard Bader [Redacted]	50,00 €		Jugendgemeinderat Völkerball-Night

### Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd.Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
18	06.09.2022	Walter Schenk [Redacted]	500,00 €		Spende Sozialfonds

#### Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 17.10.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 17. Okt. 2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 18.10.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 18.10.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 3 / Kucs

**Sachbearbeiter:** Zeitler

**Datum:** 13.10.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 77/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.10.2022

**Kennwort:** Integrationsmanager

**Begriff:** Verlängerung des Integrationsmanagements

---

**Tagesordnungspunkt:**

5

---

### **Beschlussvorschlag:**

Das Integrationsmanagement wird mit einer Fehlbedarfsfinanzierung um weitere 12 Monate bis Frühjahr 2024 verlängert.

---

### **Sachverhalt:**

Am 27. April 2017 hat das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden den Pakt für Integration geschlossen. Integrationsmanagement ist Kernstück des Paktes für Integration. Dabei handelt es sich um eine flächendeckende individuelle soziale Beratung und Begleitung von zu uns Geflüchteten in der Anschlussunterbringung, das heißt vor Ort in den jeweiligen Kommunen.

Die Förderung des Landes Baden-Württemberg belief sich für 60 Monaten auf 100 % der Personalkosten, dies wurde nun für die nächsten 12 Monate auf 94% reduziert. Allerdings ist auch gerade ein Eckpunktepapier zur Fortführung des Integrationsmanagements von der Landesregierung erstellt, aber noch nicht beschlossen worden. Aus diesem Grund kann für die zukünftige Förderung über diese 12 Monate hinaus noch keine Aussage getroffen werden.

Die Stadt Leimen hat die notwendigen Anträge gestellt, so dass eine Förderung von insgesamt 60 Monaten plus 12 Monaten gewährleistet ist. Momentan werden 4 Integrationsmanager im Kommunalen Beratungszentrum beschäftigt, mit einem Stellenanteil von 3,75 %.

Gerade in der momentanen Situation ist es sehr wichtig die aufgebauten Strukturen und die Expertise zu behalten.

---

X Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### **Bisherige Beratungsergebnisse:**

Beschluss GRnö Vorlagen Nr. 07/2017 vom 20.07.2017, Kennwort:  
 Flüchtlingsunterbringung und Nr. 34/2020 Kennwort Asylbewerber und Flüchtlinge  
 (wird von Herrn Ullrich eingefügt)

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter: <i>BS</i>	Datum: <i>13.10.22</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: <i>13-10-22</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: <i>14.10.22</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: <i>14.10.22</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: Vollfinanzierung ist entfallen, Zuschuss für das IM nötig je nach neuer Förderhöhe des Landes (momentaner Stand pro VZ Stelle 4.000€/ pro Jahr, in Leimen z.Z. 3,75 VZ)	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 6 / Gora  
**Sachbearbeiter:** Fellhauer  
**Datum:** 13.10.2022  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 78/2022  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 27.10.2022  
**Kennwort:** Bebauungsplan Leimen- Gauangelloch  
**Begriff:** Gaiberger Weg I und II, 3. Änderung

---

**Tagesordnungspunkt:**

6

---

### **Beschlussvorschlag :**

1. Vom Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Erledigungsvermerken der Verwaltung zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Gaiberger Weg I und II, 3. Änderung“ in der Fassung vom 07.09.2022 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

---

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Gaiberger Weg I und II, 3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren zu ändern.

In der Zeit vom 12.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit den Erledigungsvermerken der Verwaltung versehen

Wir weisen auf das hydrogeologische Gutachten vom IB Töniges hin.

Die Durchführung einer weiteren Kartierung/ Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung steht noch aus sowie die Durchführung/ Ergebnis der Grabuntersuchung, wo sich der zweite Quellschacht mit Verdolung befindet. Wenn dies alles vorliegt, wird das Büro Töniges dies nochmals endgültig prüfen. Die Ergebnisse können zu Änderungen im hydrogeologischen Gutachten führen.

Wir verweisen auf die Anlage.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

Als nächster Verfahrensschritt ist der Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### Bisherige Beratungsergebnisse:

Das Ergebnis der Beratung aus dem Technischen Ausschuss vom 20.10.2022 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

### Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter: Fellhauer	<i>Fe</i>	Datum: 17.10.22
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Abteilungsleiter/Amtsleiter Nelius/ Gora Handzeichen:	<i>N</i>	Datum: 17.10.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>CF</i>	Datum: 17.10.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum: 17.10.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage

**Amt / Amtsleiter:** ZV Interkom. Gewerbe- und Industriegebiet

**Sachbearbeiter:** Stamm

**Datum:** 29.09.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 79/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.10.2022

**Kennwort:** ZV Interkom. Gewerbe- und Industriegebiet

**Begriff:** Jahresabschluss 2021



---

**Tagesordnungspunkt:**

7

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss 2021 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heidelberg über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 werden zur Kenntnis genommen.

---

### **Sachverhalt:**

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen legt den Jahresabschluss 2021 sowie den dazugehörigen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heidelberg vor.

Im Jahr 2021 befand sich der neu gegründete Zweckverband im strukturellen Aufbau. Durch zeitlichen Verzug der Planungen sowie Rechnungsstellungen wurden die eingeplanten Haushaltsmittel bis zum Jahresende 2021 nicht vollständig in Anspruch genommen. Deshalb wurde die eingeplante Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 400.000 Euro nur zum Teil in Anspruch genommen. Es wurden im Jahr 2021 nur 160.000 Euro bei beiden Städten abgerufen. Dennoch entstand zum 31. Dezember 2021 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 38.605,06 Euro.

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung wird in der Schlussbilanz als „liquide Mittel“ auf der Aktivseite und als „sonstige Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Infolge von Nachbuchungen in Höhe von 94.448,21 Euro besteht ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf von 55.843,15 Euro, der in 2022 bei beiden Gemeinden abgerufen wird. Da der Haushaltsansatz für die Umlage 2022 voraussichtlich nicht erreicht werden wird, ist eine Erhöhung der Haushaltsansätze bei den beiden Gemeinden nicht notwendig.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg hat die Jahresrechnung geprüft. Der Zweckverband hat die Änderungsvorschläge (Nachbuchungen und Zahlen-, Ausweis- und Textkorrekturen) des Rechnungsprüfungsamtes in den Jahresabschluss 2021 eingearbeitet, so dass bereits während des

Prüfungsverfahrens die Feststellungen ausgeräumt werden konnten und somit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Der Jahresabschluss 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 sind folglich nicht zu beanstanden. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Rechenschaftsbericht stellt insgesamt die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes zutreffend dar.

Das Gesamtergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist als Anlage beigefügt. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse der örtlichen Prüfung gibt es aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes keine Anhaltspunkte gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie gegen den Beschluss der Entlastung der Geschäftsführung.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Jahresabschluss und Prüfbericht

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>AK</i>	Datum: 29.05.22
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>US</i>	Datum: 29.9.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>z.H.g.</i>	Datum: 14.10.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum: 29.09.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Jahresabschluss 2021**

**Zweckverband „Interkommunales  
Gewerbe- und Industriegebiet  
Heidelberg – Leimen“**

Geschäftsführer:

Horst Althoff



# Inhaltsverzeichnis

## A. Jahresabschluss

### I. Gesamtergebnisrechnung

### II. Gesamtfinanzzrechnung

### III. Schlussbilanz

### IV. Feststellungsbeschluss

## V. Anhang

1. Allgemeine Angaben
  - 1.1 Gründung, Zweck, Personal und Aufgabenübersicht
  - 1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
  - 1.3 Ausübung gesetzlicher Wahlrechte
  - 1.4 Abweichung in der Darstellungsform, nicht vergleichbare oder angepasste Vorjahresbeträge
  - 1.5 Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten
  - 1.6 Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen
  - 1.7 Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss
  - 1.8 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie sonstige wichtige Verträge)
  
2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2021
3. Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung 2021
4. Erläuterungen zur Schlussbilanz auf den 31.12.2021
  
5. Weitere Angaben zum Jahresabschluss
  - 5.1 Vermögensübersicht nach § 55 Absatz 1 GemHVO
  - 5.2 Anlagenspiegel
  - 5.3 Beteiligungsübersicht
  - 5.4 Übersicht über den Stand der Rücklagen
  - 5.5 Übersicht über den Stand der Rückstellungen
  - 5.6 Schuldenübersicht nach § 55 Absatz 2 GemHVO
  - 5.7 Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen
  - 5.8 Übersicht über den Stand der Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen nach Gläubigern
  - 5.9 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
  - 5.10 Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen
  - 5.11 Organe des Zweckverbandes zum 31.12.2021
  - 5.12 Internes Kontrollsystem
  - 5.13 Erklärung zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021

## B. Rechenschaftsbericht

# A. Jahresabschluss

## I. Gesamtergebnisrechnung 2021

	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschrie- bener Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich Ergebnis - Ansatz	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug	Ermächtigungs- übertragung aus Vorjahr	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
	€	€	€	€	€	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	446.000,00	215.843,15	-230.156,85	0,00	0,00	230.156,85	0,00
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>446.000,00</b>	<b>215.843,15</b>	<b>-230.156,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>230.156,85</b>	<b>0,00</b>
Personalaufwendungen	0,00	0,00	16.282,10	16.282,10	0,00	0,00	-16.282,10	0,00
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	33.000,00	21.145,80	-11.854,20	0,00	0,00	11.854,20	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	413.000,00	178.415,25	-234.584,75	0,00	0,00	234.584,75	0,00
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>446.000,00</b>	<b>215.843,15</b>	<b>-230.156,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>230.156,85</b>	<b>0,00</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## II. Gesamtfinanzrechnung 2021

	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschrie- bener Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich Ergebnis - Ansatz	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug	Ermächtigungs- übertragung aus Vorjahr	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
	€	€	€	€	€	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuwendungen, allgemeine Umlagen	0,00	446.000,00	160.000,00	-286.000,00	0,00	0,00	286.000,00	0,00
Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>446.000,00</b>	<b>160.000,00</b>	<b>-286.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>286.000,00</b>	<b>0,00</b>
Personalauszahlungen	0,00	0,00	16.282,10	16.282,10	0,00	0,00	-16.282,10	0,00
Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	33.000,00	17.684,30	-15.315,70	0,00	0,00	15.315,70	0,00
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	413.000,00	87.428,54	-325.571,46	0,00	0,00	325.571,46	0,00
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>446.000,00</b>	<b>121.394,94</b>	<b>-324.605,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>324.605,06</b>	<b>0,00</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.605,06</b>	<b>38.605,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-38.605,06</b>	<b>0,00</b>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschrie- bener Ansatz Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich Ergebnis - Ansatz	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug	Ermächtigungs- übertragung aus Vorjahr	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
	€	€	€	€	€	€	€	€
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.605,06</b>	<b>38.605,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.605,06</b>	<b>0,00</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.605,06</b>	<b>38.605,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.605,06</b>	<b>0,00</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlungen von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00		0,00					
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00		0,00					
<b>Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>					
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00		0,00					
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	0,00		0,00					
<b>Endstand Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>					

### III. Schlussbilanz auf den 31. Dezember 2021

Aktiva	01.01.2021 in €	31.12.2021 in €
<b>1. Vermögen</b>	0,00	133.053,27
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachvermögen	0,00	0,00
1.3 Finanzvermögen		
• Forderungen an Gemeinden	0,00	94.448,21
• Liquide Mittel	0,00	38.605,06
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	0,00	0,00
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	0,00	0,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>133.053,27</b>

Passiva	01.01.2021 in €	31.12.2021 in €
<b>1. Eigenkapital</b>	0,00	0,00
1.1 Basiskapital	0,00	0,00
1.2 Rücklagen	0,00	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	0,00	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>	0,00	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
• Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	13.856,65
• Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	0,00	119.196,62
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	0,00
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>133.053,27</b>

### Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Keine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre.

## IV. Feststellungsbeschluss

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten (in Euro) fest:

1	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	215.843,15
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-215.843,15
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>0,00</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentlichen Aufwendungen	0,00
<b>1.6</b>	<b>Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>0,00</b>
<b>1.7</b>	<b>Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>0,00</b>

2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	160.000,00
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-121.394,94
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>38.605,06</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
<b>2.6</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>0,00</b>
<b>2.7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>38.605,06</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
<b>2.10</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 u. 2.9)</b>	<b>0,00</b>
<b>2.11</b>	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>38.605,06</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00
<b>2.14</b>	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>	<b>38.605,06</b>
<b>2.15</b>	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b>	<b>38.605,06</b>

<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	0,00
3.3	Finanzvermögen	133.053,27
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
<b>3.6</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>133.053,27</b>
3.7	Basiskapital	0,00
3.8	Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	0,00
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	133.053,27
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
<b>3.14</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>133.053,27</b>

Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Nr.	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital in €
		Haushaltsjahr 2021	Sonderergebnis in €	Ordentliches Ergebnis in €	Vorjahr in €	zweitvorangegangenen Jahr in €	drittvorangegangenen Jahr in €	Ordentlichen Ergebnisses in €	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen der Sonderergebnisses	0,00						0,00	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorrträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrag mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00



Nr.	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital in €
		Sonderergebnis in €	Ordentliches Ergebnis in €	Vorjahr in €	zweitvorangegangenen Jahr in €	drittvorangegangenen Jahr in €	Ordentlichen Ergebnisses in €	Sonderergebnisses in €	
	Haushaltsjahr 2021								
13	Vorläufige Endbestände						0,00	0,00	0,00
14	Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0,00	0,00	0,00
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz								
16	Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnismrücklage und des Fehlbetragsvortrags		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00

## **V. Anhang zum Jahresabschluss 2021**

# 1. Allgemeine Angaben

## 1.1 Gründung, Verbandszweck, Personal und Aufgabenüberblick

### Gründung und Verbandszweck

Mit der Gründung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ planen die Städte Heidelberg und Leimen eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung in der Region. Insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Infrastruktur, dem Erhalt und der Schaffung von dezentralen Arbeitsplätzen und dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen gehen die beiden Städte gemeinsam neue Wege.

Ausgehend von den bestehenden Planungen und der vorhandenen Bebauung soll im Sinne einer nachhaltigen, ökonomischen und verantwortungsvollen Flächenpolitik ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden. Insbesondere soll dessen Siedlungsstruktur, Nutzung und Erschließung, soweit städtebaulich angezeigt, neu geordnet werden. Den Belangen der Umwelt, aber auch den Interessen der dort ansässigen Betriebe soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

### Personal

**2021:** Planstellen: 1,3

Ist zum Stichtag 31.12.: 1,1

Die Stellen des Zweckverbandes sind in den Stellenplänen der Städten Heidelberg und Leimen ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt hier nur nachrichtlich

Laufbahngruppe/Besoldungsgruppe		Veranschlagte Stellen laut Stellenplan 2021	Tatsächlich besetzte Stellen zum 31.12.2021
<b>Beamte</b>		0,0	0,0
<b>Summe Beamte</b>		<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Beschäftigte</b>			
E14		0,8	0,8
E11		0,2	0,0
E9b		0,3	0,3
<b>Summe Beschäftigte</b>		<b>1,3</b>	<b>1,1</b>
<b>Gesamt</b>		<b>1,3</b>	<b>1,1</b>

Zum 31.12.2021 sind von den 1,3 Planstellen 1,1 Stellen besetzt, da sich eine Mitarbeiterin im Mutterschutz befindet. Darüber hinaus sind 4 Mitarbeiter\*innen auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung für den Zweckverband tätig.

## **Aufgabenübersicht**

**57.10**            Wirtschaftsförderung (mittelständische Wirtschaft, Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft, Einzelhandelsförderung und Unternehmenskommunikation)

Die Schwerpunkte dabei liegen insbesondere:

- in der Planung, Erschließung und Vermarktung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Heidelberg-Leimen“
- in der Stärkung von Mittelstand und Handwerk im Rahmen der Neustrukturierung der Flächen
- in der Ansiedlung von innovativen Unternehmen
- in der Förderung der nachbarschaftlichen und kooperativen interkommunalen Zusammenarbeit
- in der Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur durch Schaffung einer neuen Straßenverbindung einschließlich einer Radwegeachse, Untersuchung der Machbarkeit einer neuen S-Bahn-Station und Verlängerung einer Straßenbahnlinie ins Gewerbe- und Industriegebiet
- in der zukünftigen Nutzung der noch unbebauten Flächen
- in einer gemeinsamen Neustrukturierung, Neukonzeptionierung, zukünftigen Bauleitplanung und Vermarktung des gesamten Gebietes
- in der zukünftigen Nutzung der ehemaligen Deponie „Fautenbühl“

## **1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ besitzt keine Immaterielle Vermögensgegenstände und kein eigenes Sachvermögen, das zum 31.12.2021 in die Bilanz zu übernehmen ist.

Die Liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt, die (sonstigen) Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag.

Postenbezeichnungen in der Bilanz wurden angepasst: „Forderungen an Gemeinden“ auf der Aktivseite und „Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden“ auf der Passivseite.

### **1.3 Ausübung gesetzlicher Wahlrechte**

#### **Wahlrechte bei der Haushaltsplanung**

- Es wurden keine Wahlrechte in Anspruch genommen.

#### **Wahlrechte bei der Bilanzierung**

- Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall € 1000 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten werden unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt (§ 46 Abs. 2 GemHVO). Sie sind von den Inventurregelungen des § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 befreit (§ 38 Abs. 4 GemHVO).
- In Folge des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes sowie durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen sind ab 01.01.2018 bei Betrieben gewerblicher Art Wirtschaftsgüter bis einschließlich € 800,00 (netto) sofort als Betriebsausgaben abzusetzen. Für alle eigenständig nutzbaren Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als € 800,00 (netto) betragen, sind Einzelanlagen zu bilden und über die entsprechende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

### **1.4. Abweichung in der Darstellung, nicht vergleichbare oder angepasste Vorjahresbeträge**

Das Jahr 2021 ist das erste Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes. Daher entfallen alle (Zahlen-)Angaben zum Vorjahresabschluss.

### **1.5 Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten**

Entfällt.

### **1.6 Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen**

Entfällt, da beim Zweckverband keine Beamten tätig sind.

## 1.7 Entwicklung der Liquidität zum Jahresende

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzrechnung
		2021 in €
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	0,00
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	38.605,06
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	0,00
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	0,00
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	0,00
<b>6</b>	<b>= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)</b>	<b>38.605,06</b>
7	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00
8	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	0,00
<b>9</b>	<b>= liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>38.605,06</b>
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	0,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00
<b>13</b>	<b>= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>38.605,06</b>
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00
<b>16</b>	<b>= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>	<b>38.605,06</b>

## **1.8 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie sonstige Verträge)**

Entfällt.

## 2. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 2021

Gesamtbudget	Ergebnis 2021 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	215.843,15
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
Sonstige ordentliche Erträge	0,00
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>215.843,15</b>
Personalaufwendungen	16.282,10
Versorgungsaufwendungen	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.145,80
Planmäßige Abschreibungen	0,00
Transferaufwendungen	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	178.415,25
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>215.843,15</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
Außerordentliche Erträge	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>

### Ordentliche Erträge

#### Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Im Haushaltsjahr 2021 wurden bei den beiden Städten Heidelberg und Leimen insgesamt 160.000 € der budgetierten Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (400.000 €) abgerufen. Davon wurden 121.394,94 € vereinnahmt und die restlichen 38.605,06 € in den Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden ausgewiesen. Grund dafür, dass „nur“ 160.000,00 € abgerufen wurden, waren Verzögerungen bei den Planungsleistungen und entsprechenden Ressourcenabfluss. Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ kam mit seinen Trägerkommunen überein, die Umlage lediglich zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität anzufordern.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden rückwirkend noch Aufwendungen in Höhe von 94.448,21 € in das Haushaltsjahr 2021 gebucht. Kassenwirksam wurden diese



Aufwendungen jedoch erst im Haushaltsjahr 2022. Die Korrektur hatte zur Folge, dass für das Haushaltsjahr 2021 noch eine Nachforderung der Verbandsumlage in Höhe von 94.448,21 € entstanden ist. Die Differenz zu der einbehaltenen Umlage von 38.605,06 €, nämlich 55.843,15 €, wird in 2022 von den beiden Gemeinden hälftig abgerufen. Da der Haushaltsansatz für die Umlage 2022 voraussichtlich nicht erreicht werden wird, ist eine Erhöhung der Haushaltsansätze bei den beiden Gemeinden nicht notwendig.

Neben der abgerufenen Umlage hatte der Zweckverband keine weiteren Erträge. Die Fördermittel aus dem Landesförderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ erhalten die beiden Städte Heidelberg und Leimen direkt.

## Ordentliche Aufwendungen

### Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen beinhalten die Zahlungen an die geringfügig Beschäftigten einschließlich der Nebenkosten. Die Personalaufwendungen für die abgeordneten Mitarbeiter\*innen sind in den „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden“ enthalten.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstaufwendungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind neben der Miete und Nebenkosten auch die Aufwendungen für Marketing und Repräsentation enthalten. Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ war unter anderem mit einem Stand bei der Expo Real 2021 in München vertreten und hat weitere Informationsveranstaltungen organisiert.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen für	Plan 2021 in €	Ergebnis 2021 in €	+/- 2021 in €
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten	13.000,00	10.050,00	-2.950,00
Rechts- und Beratungskosten	240.000,00	23.605,90	-216.394,10
Versicherungen	2.000,00	7.743,00	5.743,00
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	158.000,00	133.678,87	-24.321,13
Geschäftsausgaben	0,00	3.337,48	3.337,48
<b>Summe</b>	<b>413.000,00</b>	<b>178.415,25</b>	<b>-234.584,75</b>

### **Rechts- und Beratungskosten**

Hierunter fallen Beratungsleistungen für den Zweckverband sowie die Zahlungen an das Stadtplanungsamt der Stadt Heidelberg für die Erstellung des Bebauungsplanes für das Zweckverbandsgebiet.

### **Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Es werden hierüber die Sach- und Geschäftsaufwendungen, die Personalkosten für die abgeordneten Mitarbeiter\*innen sowie die Abrechnung für Personaldienste an die Städte Heidelberg und Leimen erstattet.

### **Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“**

Im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ wurden im Haushaltsjahr 2021 keine Ertrags- und Aufwandsbuchungen durchgeführt. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung verzichtet.

### 3. Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung 2021

Gesamtbudget	Ergebnis 2021 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	160.000,00
Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00
<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>160.000,00</b>
Personalaufwendungen	16.282,10
Versorgungsaufwendungen	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.684,30
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00
Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	87.428,54
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>121.394,94</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b>	<b>38.605,06</b>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00
<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>38.605,06</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>38.605,06</b>

Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlungen von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00
<b>Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>0,00</b>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	<b>38.605,06</b>
<b>Endstand Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>38.605,06</b>

## **Einzahlungen der Finanzrechnung**

### **Zuweisungen und Zuwendungen, allgemeine Umlagen**

Bei den beiden Städten Heidelberg und Leimen wurde die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 160.000,00 € abgerufen. Darüber hinaus gab es keine weiteren Einzahlungen.

Den Einzahlungen standen Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 121.394,94 € gegenüber. Auszahlungen im investiven Bereich gab es keine. Zum 31.12.2021 ergab sich somit ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 38.605,06 €.

Der Zahlungsmittelbestand wird zur (teilweisen) Begleichung der nachträglich für 2021 eingebuchten Rechnungen in Höhe von 94.448,21 € eingesetzt. Die Differenz in Höhe von 55.843,15 Euro wird aus der in 2022 abgerufenen Umlage beglichen.

## 4. Erläuterungen zur Schlussbilanz auf den 31.12.2021

Aktiva	31.12.2021 in €	Passiva	31.12.2021 in €
<b>1. Vermögen</b>	<b>133.053,27</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>1.1 Basiskapital</b>	<b>0,00</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>1.2 Rücklagen</b>	<b>0,00</b>
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>133.053,27</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>0,00</b>
□ Forderungen an Gemeinden	94.448,21	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
□ Liquide Mittel	38.605,06	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>133.053,27</b>
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	□ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.856,65
<b>3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>	□ Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	119.196,62
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>133.053,27</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
		<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>133.053,27</b>

### Aktivseite

#### Anlagevermögen

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ verfügt über kein eigenes Sachvermögen

#### Forderungen an Gemeinden

In den Forderungen werden die nachträglichen Ansprüche auf die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage 2021 aufgrund der Nachbuchungen für 2021 in Höhe von 94.448,21 € (davon Heidelberg: 47.224,11 €; davon Leimen: 47.224,10 €) ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Personalkosten für das abgeordnete Personal der Stadt Heidelberg, Personalkostenerstattungen für Leistungen der Kämmerei der Stadt Heidelberg sowie Kosten für ein Gutachten, das 2021 noch eingeholt worden war.

#### Liquide Mittel

Als „liquide Mittel“ werden die frei verfügbaren Gelder, also Bargeld und Guthaben bei Kreditinstituten, bezeichnet.

Liquide Mittel	31.12.2021 in €
<b>Gesamt</b>	<b>38.605,06</b>
Kassenbestand	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten	38.605,06

## Passivseite

### Eigenkapital

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ verfügt über kein Eigenkapital.

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021
	in €
<b>gesamt</b>	<b>13.856,65</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.856,65

Rückwirkend zum 31.12.2021 wurden in die Ergebnisrechnung noch Rechnungen gebucht, die in der Finanzrechnung 2021 keinen Geldfluss auslösten. In der Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 sind daher „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ in Höhe 13.856,65€ auszuweisen.

### Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden

Von den Verbindlichkeiten entfallen auf die Stadt Heidelberg 99.839,86 €. Sie setzen sich zusammen aus der abgerufenen, aber nicht in 2021 für Auszahlungen genutzten Umlage mit 19.302,53 € und Nachbuchungen für in Anspruch genommene Leistungen in 2021 in Höhe von 80.537,33 €.

Auf die Stadt Leimen entfallen 19.356,76 € (nicht genutzte Umlage mit 19.302,53 € und Nachbuchungen in Höhe von 54,23 €).

## 5. Weitere Angaben zum Jahresabschluss

### 5.1 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Entfällt, da auf der Aktivseite der Bilanz nur „Forderungen an Gemeinden“ und „Liquide Mittel“ ausgewiesen werden, die in der Vermögensübersicht nicht darzustellen sind.

### 5.2 Anlagenspiegel

Entfällt

### 5.3 Beteiligungsübersicht

Entfällt

### 5.4 Übersicht über den Stand der Rücklagen

Entfällt

### 5.5 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Entfällt

### 5.6 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Entfällt, da auf der Passivseite der Bilanz nur „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden“ ausgewiesen werden, die in der Schuldenübersicht nicht dargestellt werden müssen.

### 5.7 Übersicht über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen

	Ermächtigung in €
keine Kreditermächtigung	

## 5.8 Übersicht über den Stand der Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen nach Gläubigern

	Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen
keine Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen	

## 5.9 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

	Übertrag in €
keine in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste	

## 5.10 Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

	in Anspruch genommene VE in €
keine in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	



## **5.11 Organe des Zweckverbandes zum 31.12.2021**

### **Verbandsvorsitzender**

Oberbürgermeister Hans D. Reinwald, Leimen  
Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner, Heidelberg (Stellvertreter)

### **Geschäftsführung**

Horst Althoff (Geschäftsführer)  
Walter Stamm (stv. Geschäftsführer)

### **Mitglieder der Verbandsversammlung**

#### **Vertreter\*innen Heidelberg**

Stadträtin Dr. Dorothea Kaufmann  
Stadtrat Sahin Karaaslan  
Stadtrat Werner Pfisterer  
Stadtrat Karl Emer  
Stadtrat Karl Breer

#### **Stv. Vertreter\*innen Heidelberg**

Stadträtin Dr. Ursula Röper  
Stadtrat Dr. Nicolás Lutzmann  
Stadträtin Prof. Dr. Nicole Marmé  
Stadtrat Mathias Michalski  
Stadträtin Larissa Winter-Horn

#### **Vertreter\*innen Leimen**

Stadträtin Natalie Müller  
Stadtrat Michael Reinig  
Stadtrat Mathias Kurz  
Stadtrat Klaus Feuchter  
Stadtrat Dr. Peter Sandner

#### **Stv. Vertreter\*innen Leimen**

Stadtrat Dr. Peter Anselmann  
Stadträtin Julia Müller  
Stadträtin Christine Schilling  
Stadtrat Alexander Hahn  
Stadträtin Lisa-Marie Werner

### **Beschließende Ausschüsse des Zweckverbandes**

Bauausschuss  
Marketingausschuss

## 5.12 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch böswillige Dritte verursacht werden können.

Zur Sicherung des Rechnungswesens gegen Missbrauch bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus weitergehende Vorkehrungen, darunter:

- Dienstanweisungen für das Anordnungs- und Rechnungswesen der Stadt Heidelberg und für die Kasse (Hauptkasse) der Stadt Heidelberg
- Interne Arbeitsanweisungen, Kontrollsystem, Regelung der Unterschriftsbefugnis
- Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf die Verfahren im Finanzwesen durch eine individuelle Berechtigungsverwaltung
- Verarbeitung von Daten grundsätzlich mit den von der Datenzentrale Baden-Württemberg freigegebenen und von Komm.ONE eingesetzten Programmen (oder von deren jeweiligen Rechtsnachfolgern). Sonstige Verfahren müssen für den Einsatz formal freigegeben und prüffähig sein.
- Kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Organisatorische und personelle Trennung von Buchhaltung und Kasse

Dieses bestehende Bündel aus technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten moderner EDV-Systeme an die neue Rechtslage und veränderte Arbeitsabläufe regelmäßig fortzuschreiben.

## 5.13 Erklärung zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 mit Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ wurde nach den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchhaltung unter geschäftsüblicher Sorgfalt nach bestem Wissen erstellt.

Darin eingeschlossen ist insbesondere die Bestätigung, dass

- (1) die Rechnungsteile des Jahresabschlusses alle nachweispflichtigen Geschäftsvorfälle, Bestandswerte und Wagnisse ausweisen, auch solche, die nicht ergebnis- bzw. zahlungswirksam sind,
- (2) unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre umfassend ausgewiesen sind,
- (3) der Anhang zum Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht alle gesetzlich vorgeschriebenen und für das Verständnis eines sachkundigen Dritten

notwendigen Angaben und Erläuterungen enthalten,

- (4) Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt von wesentlicher Bedeutung sind, im Anhang nachgewiesen sind,
- (5) Vorgänge, soweit sie nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten und von besonderer Bedeutung sind, im Rechenschaftsbericht dargestellt wurden,
- (6) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, am Stichtag nicht vorlagen oder unter „Chancen und Risiken“ beschrieben wurden,
- (7) im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes unter vorsichtiger Bewertung so dargestellt wurde, dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Leimen, im Oktober 2022

gez. Althoff

Horst A l t h o f f  
Geschäftsführer

Bestätigt:

gez. Reinwald

Hans D. R e i n w a l d  
Verbandsvorsitzender

## **B. Rechenschaftsbericht**

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ wurde von den beiden Städten Heidelberg und Leimen zum 01.01.2021 gegründet. Unter Einbeziehung unbebauter und nicht überplanter Grundstücke auf beiden Gemarkungen sowie unter Einbeziehung der beiden großen Betriebe Eternit GmbH und HeidelbergCement AG soll ein gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet geplant, erschlossen und genutzt werden. Insbesondere dessen Siedlungsstruktur, Nutzung und Erschließung, soweit städtebaulich angezeigt, soll neu geordnet werden. Den Belangen der Umwelt, aber auch den Interessen der dort ansässigen Betriebe soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Einer der Arbeitsschwerpunkte liegt auf der Optimierung der Verkehrsinfrastruktur durch den Bau einer neuen Verbindungsstraße einschließlich Radwegeachse, den Bau einer neuen Straßenbahnverbindung und der Prüfung der Errichtung eines S-Bahnhaltepunktes im Zweckverbandsgebiet.

Der Aufstellungsbeschluss für einen gemeinsamen Bebauungsplan wurde in der Verbandsversammlung am 13. Juli 2021 gefasst.

Weitere Arbeitsschwerpunkte des neu gegründeten Zweckverbandes lagen im ersten Jahr im Aufbau einer funktionsfähigen Verwaltung einschließlich der Koordination der Zusammenarbeit beider Stadtverwaltungen und der Bearbeitung zahlreicher Unternehmensanfragen nach Gewerbe- und Industrieflächen im Zweckverbandsgebiet.

In mehreren Sitzungen und Klausurtagungen wurden die Ziele und strategische Ausrichtung des Zweckverbandes festgelegt. In erster Linie sollen zukünftig Unternehmen aus dem Bereich des nachhaltigen Bauens und der Medizintechnik angesiedelt werden.

In der konstituierenden Sitzung am 17. März 2021 verabschiedete die Verbandsversammlung sowohl die Verbandssatzung als auch die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021.

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage stellt die Erträge des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ dar. Im Haushalt 2021 war eine Umlage in Höhe von 400.000 € eingestellt, die hälftig von den beiden Trägerkommunen Heidelberg und Leimen getragen wird.

Gem. § 12 der Verbandssatzung ist die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage vierteljährig – am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. - an den Zweckverband zu überweisen. Aufgrund der aktuellen Zinspolitik sind wir vorab mit den beiden Städten übereingekommen, dass der Zweckverband die Mittel bei Bedarf – zur Aufrechterhaltung der Liquidität - anfordern wird.

Mit Förderbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 13. Dezember 2019 wird ein von der Stadt Leimen im Vorgriff auf die Verbandsgründung beantragtes städtebauliches Entwicklungskonzept bei der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) finanziell unterstützt.

Aus dem Landesförderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ erhält der Zweckverband rund 46.000 €. Noch vor der Gründung des Zweckverbandes wurden von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) die ersten Kosten für die Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts angefordert. Die Kosten haben die Städte Heidelberg und Leimen hälftig übernommen. Vorgesehen war, die Fördermittel des Landes im Laufe des Haushaltjahres 2021 vom Zweckverband in Anspruch zu nehmen. Allerdings musste die Fertigstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bedingt durch die Corona-Krise seitens der KE ins Jahr 2022 verschoben werden, so dass die Mittel in 2021 nicht abgerufen werden konnten.

Der Zweckverband benötigte für 2021 inklusive der Nachbuchungen eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 215.843,15 €.

Von den abgerufenen 160.000,00 € erfolgten Auszahlungen in Höhe von 121.294,94 €. Mit der Umlage 2022 werden für 2021 nachträglich, unter Berücksichtigung der nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 38.605,06 €, 55.843,15 € abgerufen.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Aufwendungen für	Plan 2021 in €	Ergebnis 2021 in €	+/- 2021 in €
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten	13.000,00	10.050,00	-2.950,00
Rechts- und Beratungskosten	240.000,00	23.605,90	-216.394,10
Versicherungen	2.000,00	7.743,00	5.743,00
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	158.000,00	133.678,87	-24.321,13
Geschäftsausgaben	0,00	3.337,48	3.337,48
<b>Summe</b>	<b>413.000,00</b>	<b>178.415,25</b>	<b>-234.584,75</b>

Im Haushalt 2021 waren insbesondere für interne und externe Planungs- und Gutachterkosten Mittel in Höhe von 240.000 € unter „Rechts- und Beratungskosten“ eingestellt.

### Rechts- und Beratungskosten:

darunter:	Plan 2021 in €	Ergebnis 2021 in €	+/- 2021 in €
KE-Gutachten	95.000,00	0,00	-95.000,00
Artenschutzgutachten	30.000,00	0,00	-30.000,00
Planungskosten B-Plan	60.000,00	6.600,00	-53.400,00
Sonstige externe Planungskosten	55.000,00	6.900,81	-48.099,19
<b>Summe</b>	<b>240.000,00</b>	<b>13.500,81</b>	<b>-226.499,19</b>

Nicht alle beabsichtigten Planungsleistungen konnten realisiert werden, sodass es zu entsprechenden Planabweichungen kam. Das Artenschutzgutachten kann erst im kommenden Jahr eingeholt werden. Diese Kosten werden ins nächste Haushaltsjahr 2022 verschoben.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden rückwirkend zum 31.12.2021 noch Rechnungen und damit Aufwand in die Ergebnisrechnung gebucht. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um die Personalkosten für das abgeordnete Personal der Stadt Heidelberg, Personalkostenerstattungen für Leistungen der Kämmerei der Stadt Heidelberg sowie Kosten für ein Gutachten, das 2021 eingeholt wurde. Die Auszahlungen in der Finanzrechnung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2022. Aufgrund der Korrekturen entstanden in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 13.856,65 €. und Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden in Höhe von 80.591,56 €. Zur Deckung dieser Verbindlichkeiten muss im Gegenzug die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage bei den beiden Städten Heidelberg und Leimen (94.448,21 €) nachgefordert werden, die in der Bilanz als „Forderungen an Gemeinden“ abgebildet ist.

### **Ausblick**

In 2022 soll die Erstellung des gemeinsamen Bebauungsplanes weiter vorangebracht werden. Vorgesehen ist die Einholung eines Artenschutzgutachtens und eines Klima- und Energiegutachtens für das Zweckverbandsgebiet. Ein Grünordnungskonzept und ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollen ebenso beauftragt werden, wie die Umsetzung des Marketing-Auftritts des Zweckverbandes. Geprüft werden soll, ob in 2022 eine Sanierungsmaßnahme für das Zweckverbandsgebiet begonnen werden kann. Mit den Vorplanungen für die Verkehrsverbindungen im Verbandsgebiet soll 2022 begonnen werden. Die Planungskosten sind als Investitionskosten im Finanzhaushalt abzubilden. Gedeckt werden sie durch eine Vermögens- und Finanzumlage in Höhe von 150.000 €, die erstmalig in 2022 erhoben wird. An dieser Umlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit jeweils 50 Prozent.

**Zweckverband „Interkommunales  
Gewerbe- und Industriegebiet  
Heidelberg-Leimen“**

Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Prüfer: Johannes Tannenberger

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsprofil.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Kein weiterer Handlungsbedarf aus der Prüfung 2021.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Gründung des Zweckverbandes.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Örtliche Prüfung.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Haushaltsplan 2021.....</b>	<b>6</b>
<b>7. Jahresabschluss 2021.....</b>	<b>6</b>
7.1 Erster Jahresabschluss des Zweckverbandes .....	6
7.2 Aufstellung des Jahresabschlusses .....	6
7.3 Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinzanzrechnung und Schlussbilanz .....	7
<b>8. Prüfung des Jahresabschlusses 2021.....</b>	<b>8</b>
8.1 Gegenstand der Prüfung .....	8
8.2 Dauer, Art und Umfang der Prüfung .....	8
8.3 Ergebnisse unserer Prüfungshandlungen .....	8
<b>9. Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>9</b>
<b>10. Prüfungsergebnis.....</b>	<b>9</b>



# 1. Prüfungsprofil

**Tabelle 1** Prüfungsprofil

<b>Prüfung</b>	<b>Erläuterung/Beschreibung</b>
Prüfungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtergebnisrechnung 2021</li> <li>– Gesamtfinanzrechnung 2021</li> <li>– Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021</li> <li>– Feststellungsbeschluss</li> <li>– Anhang für das Geschäftsjahr 2021</li> </ul>
Prüfungshandlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Analyse der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Schlussbilanz</li> <li>– Vollständigkeit aller wesentlichen Geschäftsvorfälle</li> <li>– Belegprüfung bei den Posten der Gesamtergebnisrechnung und der Schlussbilanz</li> <li>– Prüfung des Ausweises und der korrekten Bezeichnung in der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und in der Schlussbilanz</li> <li>– Richtigkeit der Beträge in der Gesamtergebnisrechnung und Periodenabgrenzung</li> <li>– Prüfung der Beträge in der Gesamtfinanzrechnung</li> <li>– Bewertung der Posten der Schlussbilanz</li> <li>– Prüfung der Angaben im Anhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit</li> <li>– Durchsicht des Rechenschaftsberichts 2021 (Geschäftsverlauf, Planabweichungen und Ausblick)</li> </ul>
Prüfungsmethode(n)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgrund der in 2021 überschaubaren Geschäftsvorfälle wurden alle wesentlichen Geschäftsvorfälle untersucht.</li> </ul>
Prüfungsfeststellungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach Einarbeitung unserer Korrekturvorschläge bestehen keine weiteren wesentlichen Feststellungen.</li> </ul>

## **2. Kein weiterer Handlungsbedarf aus der Prüfung 2021**

Wir haben unsere Prüfungsergebnisse vor Abschluss der Prüfung an den Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ (kurz: Zweckverband) kommuniziert. Der Zweckverband hat daraufhin unsere Änderungsvorschläge in den Jahresabschluss 2021 eingearbeitet, so dass bereits während des Prüfungsverfahrens unsere Feststellungen (Zahlen-, Ausweis- und Textkorrekturen) ausgeräumt werden konnten und somit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

## **3. Gründung des Zweckverbandes**

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ wurde zum 1. Januar 2021 gegründet (Drucksache 0222/2020/BV).

Ziel der Gründung des Zweckverbandes ist die Förderung der nachbarschaftlichen und kooperativen Zusammenarbeit der beiden Städte Heidelberg und Leimen. Wirtschafts- und Verkehrsflächen sollen im Innenbereich im Sinne einer nachhaltigen, ökonomischen und verantwortungsvollen Flächenpolitik gemeinsam entwickelt werden.

Die Finanzierung der Aufwendungen des Zweckverbandes erfolgt durch Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüsse, Beiträge von Dritten oder Darlehen gedeckt werden. Die Städte Heidelberg und Leimen beteiligen sich an den Umlagen mit jeweils 50 %. Bei investiven Maßnahmen sind gesonderte Kostenvereinbarungen (Vermögens- beziehungsweise Kapitalumlagen) zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen (§ 12 der Verbandssatzung).

## **4. Rechtliche Grundlagen**

Der Zweckverband hat gemäß § 1 Absatz 2 der Verbandssatzung seinen Sitz in Leimen.

Organe sind gemäß § 3 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Der Geschäftsführer wird von der Stadt Heidelberg, sein Stellvertreter von der Stadt Leimen gestellt.

Als eigene Rechtspersönlichkeit gewährleistet der Zweckverband die angemessenen Mitwirkungs- und Kontrollrechte der gemeindlichen Organe. Er steht den Verbandsmitgliedern selbstständig gegenüber. Die Erledigung seiner Aufgaben erfolgt in eigener Verantwortung.

Der Zweckverband selbst verfügt über kein geeignetes Fachpersonal, um alle Aufgaben durchführen zu können. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Heidelberg werden deshalb geeignete Bedienstete der Stadt mit der Aufgabenerfüllung beauftragt. Auch die Stadt Leimen stellt Bedienstete für den Zweckverband. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Leimen wurde bisher noch nicht abgeschlossen. Außerdem sind mehrere Nebentätigkeitsvereinbarungen geschlossen worden.

Der Zweckverband ist gemäß § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erzielung eines Gewinns ist aber nicht ausschlaggebend.

Nach § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung richten sich die Aufgabenstellung, Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, ergänzend nach der Gemeindeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches für Planungsverbände, jeweils in der geltenden Fassung, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.

Für den Zweckverband bestehen aktuell folgende wesentliche Rechtssätze:

- Letter of Intent – Positionspapier für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets zwischen der Stadt Heidelberg und der Stadt Leimen (Anlage 01 zur Drucksache 0222/2020/BV der Stadt Heidelberg)
- Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“. Die seit dem 1. Januar 2021 geltende Verbandssatzung wurde durch eine ab dem 28. Juli 2022 in Kraft getretene Neufassung ersetzt
- Vereinbarung gemäß § 10 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ zwischen der Stadt Heidelberg und dem Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung trat zum 1. Januar 2021 in Kraft (Anlage 01 zur Drucksache 0062/2022/BV der Stadt Heidelberg)

## 5. Örtliche Prüfung

Der Gemeinderat in Heidelberg hat am 17. März 2022 zugestimmt, dass die Verbandsversammlung das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg zum Prüfer des Jahresabschlusses 2021 bestellt (Drucksache 0062/2022/BV der Stadt Heidelberg).

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die ebenfalls am 17. März 2022 vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossen wurde, ist festgelegt, dass dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg die Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses vom Zweckverband zu erstatten sind.

Die Geschäftsführung hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg daraufhin mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt und uns den Jahresabschluss am 9. August 2022 im Entwurf zugeleitet.

## **6. Haushaltsplan 2021**

Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Zweckverband einen Haushaltsplan aufzustellen.

Am 24. November 2020 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg der Haushaltsplan 2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt (Drucksache 0259/2020/IV der Stadt Heidelberg). Die Verbandsversammlung hat den Haushaltsplan 2021 in ihrer konstituierenden Sitzung am 17. März 2021 nachträglich beschlossen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 12.05.2021 (Aktenzeichen 14-2207.2-3) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

In den ersten Haushaltsjahren werden vor allem planerische Tätigkeiten durchgeführt, so dass im Haushaltsplan 2021 keine investiven Maßnahmen vorgesehen wurden.

Der Zweckverband hat in seinem Rechenschaftsbericht 2021 die wesentlichen Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan 2021 und den Ist-Werten 2021 beschrieben. Die erläuterten Planabweichungen waren nicht zu beanstanden.

## **7. Jahresabschluss 2021**

### **7.1 Erster Jahresabschluss des Zweckverbandes**

Der Jahresabschluss 2021 stellt den Jahresabschluss für das erste Wirtschaftsjahr (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) des Zweckverbandes dar, so dass eine Gegenüberstellung zum Vorjahresabschluss entfällt.

Der vorliegende Prüfungsbericht soll dem Haupt- und Finanzausschuss in Heidelberg und dem Gemeinderat in Leimen als Information und der Verbandsversammlung als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 dienen.

### **7.2 Aufstellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2021 wurde entsprechend nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend nach der Gemeindeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften aufgestellt.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss am 9. August 2022 im Entwurf zur Prüfung vorgelegt. Die nach § 95 b Absatz 1 Gemeindeordnung geltende Frist von sechs Monaten für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde somit nicht eingehalten.

Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses durch Abgabe einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

## 7.3 Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung und Schlussbilanz

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung, der Schlussbilanz, dem Feststellungsbeschluss und dem Anhang.

**Tabelle 2 Gesamtergebnisrechnung**

	in Euro
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	215.843,15
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>215.843,15</b>
Personalaufwendungen	-16.282,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-21.145,80
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-178.415,25
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-215.843,15</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>

**Tabelle 3 Gesamtfinanzzrechnung**

	in Euro
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	160.000,00
<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>160.000,00</b>
Personalaufwendungen	-16.282,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.684,30
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-87.428,54
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-121.394,94</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss</b>	<b>38.605,06</b>

**Tabelle 4 Aktivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2021**

	in Euro
<b>Finanzvermögen</b>	<b>133.053,27</b>
Forderungen an Gemeinden	94.448,21
Liquide Mittel	38.605,06
<b>Bilanzsumme der Aktivseite</b>	<b>133.053,27</b>

**Tabelle 5 Passivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2021**

	in Euro
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>133.053,27</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.856,65
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	119.196,62
<b>Bilanzsumme der Passivseite</b>	<b>133.053,27</b>

Für detaillierte Darstellungen und Erläuterungen verweisen wir auf den Anhang des Jahresabschlusses des Zweckverbandes.

## **8. Prüfung des Jahresabschlusses 2021**

### **8.1 Gegenstand der Prüfung**

In Ausführung des uns erteilten Prüfungsauftrages haben wir den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft. Den Rechenschaftsbericht, der gesetzlich nicht Gegenstand unserer Prüfung ist, haben wir durchgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsführung für Buchführung, Jahresabschluss sowie für die uns gemachten Angaben die Verantwortung trägt. Uns obliegt die Aufgabe, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer Prüfung zu beurteilen. Unsere Prüfung erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung beachtet wurden.

### **8.2 Dauer, Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in den Monaten August bis Oktober 2022.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

In Anbetracht der aktuell überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen (stichprobenhafte Belegprüfung durch bewusste Auswahl) durchgeführt. Unsere Prüfungshandlungen können dem Kapitel „1. Prüfungsprofil“ entnommen werden.

### **8.3 Ergebnisse unserer Prüfungshandlungen**

Wir haben alle Bestandteile des Jahresabschlusses geprüft. Sie sind – nach Umsetzung unserer Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge – vollständig, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind somit nicht zu beanstanden.

Die Belegprüfungen haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Aufgrund unserer Prüfung wurden jedoch bisher noch nicht erfasste Belege nachgebucht. Es ergaben sich darüber hinaus keine weiteren Hinweise, dass die Geschäftsvorfälle nicht vollständig sind und dass sie nicht in der richtigen Periode erfasst worden sind.

Nach Prüfung und Einarbeitung unserer Korrekturvorschläge hat der Zweckverband weitere aktualisierte Versionen des Jahresabschlusses 2021 an uns übersandt. Die finale Version ist nicht mehr zu beanstanden.

## 9. Rechenschaftsbericht

Der Zweckverband hat den Jahresabschluss in einem Rechenschaftsbericht erläutert. Dieser stellt keinen Pflichtbestandteil unserer Prüfung dar. Wir haben ihn jedoch durchgesehen und unsere Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge vom Zweckverband vornehmen lassen.

## 10. Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ ist richtig aus den Büchern entwickelt und entsprechend nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie ergänzend nach der Gemeindeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften aufgestellt worden. Die Normen der Verbandssatzung wurden dabei beachtet. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Zweckverband hat unsere Änderungsvorschläge (Nachbuchungen und Zahlen-, Ausweis- und Textkorrekturen) in den Jahresabschluss 2021 eingearbeitet, so dass bereits während des Prüfungsverfahrens unsere Feststellungen ausgeräumt werden konnten und somit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse unserer örtlichen Prüfung gibt es aus unserer Sicht keine Anhaltspunkte gegen die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021.

Heidelberg, den 6. Oktober 2022

Stellvertretender Leiter  
des Rechnungsprüfungsamtes  
der Stadt Heidelberg:

Prüfer:

Eckhard Grams

Johannes Tannenberger

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Prüfungsprofil.....	3
Tabelle 2 Gesamtergebnisrechnung.....	7
Tabelle 3 Gesamtfinanzrechnung.....	7
Tabelle 4 Aktivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	7
Tabelle 5 Passivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	7



# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** ZV Interkom. Gewerbe- und Industriegebiet

**Sachbearbeiter:** Stamm

**Datum:** 29.09.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 80/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.10.2022

**Kennwort:** ZV Interkom. Gewerbe- und Industriegebiet

**Begriff:** Haushaltsplanung 2023 –  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

---

**Tagesordnungspunkt:**

8

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die im Ergebnishaushalt aufgeführte Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 462.000 Euro wird zur Kenntnis genommen.
3. Die im Finanzhaushalt aufgeführte Vermögens- und Kapitalumlage in Höhe von 200.000 Euro wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Erteilung einer Weisung durch den Gemeinderat für die Leimener Mitglieder der Verbandsversammlung ist möglich.

---

### **Sachverhalt:**

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ ist auf Grund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 Gemeindeordnung (GemO) und § 11 der Zweckverbandssatzung verpflichtet, einen Haushaltsplan mit Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung aufzustellen und zu verabschieden.

Im Haushaltsjahr 2023 beträgt die anteilige Verwaltungs- und Betriebskostenumlage im Ergebnishaushalt für jedes Verbandsmitglied 462.000 Euro, die Vermögens- und Kapitalumlage im Finanzhaushalt beträgt jeweils 200.000 Euro.

Im Haushaltsjahr 2022 konnten nicht alle Haushaltsmittel für Planungsleistungen und gutachterliche Untersuchungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 640.000 Euro sowie die Planungskosten im Finanzhaushalt von 150.000 Euro werden deshalb nicht vollständig bei den Städten Heidelberg und Leimen abgerufen, sodass im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe von 160.000 Euro ins Haushaltsjahr 2023 übertragen werden können.

Im Rahmen des Bebauungsplanes für das Zweckverbandsgebiet werden im Jahr 2023 die Planungen weiter vorangetrieben und weitere erforderliche Gutachten eingeholt. Auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wird zur weiteren Konkretisierung die Erstellung eines Rahmenplans beauftragt. Die Ausschreibung erfolgt noch im Jahr 2022. Die Einholung eines kommunalen Wärmegutachtens durch

die Stadtwerke Heidelberg als Grundlage für ein Energie- und Klimaschutzgutachten wurde ebenfalls beauftragt, ein Grünordnungskonzept soll 2023 ebenfalls eingeholt werden. Die artenschutzfachliche Bestandsaufnahme und das Gutachten zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind in Arbeit und werden spätestens zum Jahresanfang 2023 fertiggestellt.

In der Sitzung vom 9. Februar 2022 hat die Verbandsversammlung beschlossen, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Ein entsprechender Antrag auf Städtebauförderung mit Aufnahme ins Sanierungsprogramm 2023 ist in Vorbereitung und soll beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen fristgerecht (02.11.2022) gestellt werden. Parallel dazu wird die für eine Sanierungsmaßnahme notwendige Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung zu Jahresende 2022 ausgeschrieben.

Derzeit gib es Gespräche mit dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) wegen einer möglichen Anbindung des Zweckverbandsgebietes an das Straßenbahnnetz. Ebenso gibt es Voruntersuchungen und Gespräche der Stadt Heidelberg mit der Bahn wegen eines S-Bahn Haltepunktes im Bereich des Zweckverbandsgebietes.

Des Weiteren laufen Gespräche und Prüfungen, die neue Verbindungsstraße (evtl. mit Straßenbahn) und Radweg im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu realisieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen im Haushaltsplan verwiesen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Verbandsatzung

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>A.K.</i>	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>UJ</i>	Datum: 29.5.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>z.k.g. CF</i>	Datum: 12.10.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum: 29.09.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Zweckverband „Interkommunales  
Gewerbe- und Industriegebiet  
Heidelberg – Leimen“**

**Haushaltsplan 2023**



## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

### **I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

### **II. Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung**

Vorbericht: Zusammenfassung – Die Eckdaten Im Überblick

Zweck, Mitarbeiter und Aufgaben

Ergebnishaushalt / Haushaltsquerschnitt

Finanzhaushalt

Mittelfristige Finanzplanung

Generelle Ausführungsregeln für die Haushaltswirtschaft

Stellenplan

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

# Haushaltssatzung 2023

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 09. November 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

		2023
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Euro
<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	924.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	924.000
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von</b>	<b>0</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis von</b>	<b>0</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis von</b>	<b>0</b>
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von</b>	<b>0</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	400.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	400.000
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von</b>	<b>0</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von</b>	<b>0</b>

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von</b>	<b>0</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von</b>	<b>0</b>
<b>3.</b>	<b>mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von</b>	<b>0</b>
<b>4.</b>	<b>mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von</b> Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2021 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2023.	0
	<b>Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf</b>	<b>25.000</b>
	<b>Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf</b>	<b>924.000</b>

Leimen, den 09. November 2022

---

Hans D. Reinwald  
Verbandsvorsitzender

# Vorbericht



## Vorbericht – Die Eckdaten im Überblick

Die Gemeinderäte der Städte Heidelberg und Leimen haben am 23. Juli 2020 die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ zum 01. Januar 2021 beschlossen (DS: 0222/2020BV). Der Verband plant, erschließt und vermarktet das Verbandsgebiet.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung stellt die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung fest. Die Feststellung des Haushaltsplans erfolgt für das Haushaltsjahr 2023. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes besteht aus den beiden Teilhaushalten „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“. Im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ sind im Haushaltsplan 2023 keine Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung verzichtet.

Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden im Ergebnishaushalt, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüssen oder andere Einnahmen gedeckt werden, durch die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage finanziert. An dieser Umlage beteiligen sich die Städte Heidelberg und Leimen jeweils zu 50%.

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ übernimmt für das Verbandsgebiet anstelle der Städte Heidelberg und Leimen die Aufgaben eines Planungsverbandes unter anderem für die verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO. Dementsprechend fallen neben den Kosten für die Verwaltung des Verbandes überwiegend Planungs- und Gutachterkosten an.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in 2023 weitere Gutachten eingeholt, insbesondere die Erstellung eines Rahmenplans und Grünordnungskonzeptes und eines kommunalen Wärmegutachtens als Grundlage für ein Energie- und Klimaschutzgutachten. Das Artenschutzgutachten und das Gutachten zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind in Arbeit und werden spätestens zum Jahresanfang 2023 fertiggestellt.

In der Sitzung vom 09. Februar 2022 hat die Verbandsversammlung beschlossen, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Ein Antrag auf Städtebauförderung mit Aufnahme ins Sanierungsprogramm 2023 beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist in Vorbereitung. Die Antragsfrist endet am 31. Oktober 2022. Eine Entscheidung wird im März 2023 erwartet. Parallel dazu wird die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zum Jahresende 2022 ausgeschrieben. Die im städtebaulichen Entwicklungskonzept erarbeiteten Grundlagen für den Bebauungsplan sollen durch einen darauf aufbauenden Rahmenplan weiter konkretisiert werden. Die Ausschreibung für den Rahmenplan ist in Vorbereitung und erfolgt noch in 2022.

Im Haushaltsjahr 2022 werden nicht alle Haushaltsmittel für Planungsleistungen und gutachterliche Untersuchungen in Anspruch genommen. Die Verwaltungs- und Betriebsumlage in Höhe von 640.000 € wird deshalb nicht vollständig von den Städten Heidelberg und Leimen abgerufen werden. Die Planungs- und Gutachterkosten werden 2023 neu veranschlagt.

Die Vorplanungen für die Verkehrsverbindungen im Verbandsgebiet sollen 2023 weiter vorangetrieben werden. Die Planungskosten sind als Investitionskosten im Finanzhaushalt abzubilden.

Ab dem 01. Januar 2023 können auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, künftig einer Besteuerung unterliegen. Dies bedeutet, dass Leistungserbringungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts nun umsatzsteuerpflichtig sind, soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt. Von der Neuregelung des § 2b UStG ist der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ ebenfalls betroffen. Bei der Haushaltsplanung mussten die Kostenerstattungen an die beiden Städte Heidelberg und Leimen vorsorglich mit 19%

Mehrwertsteuer ausgewiesen werden. Dadurch erhöhen sich die Kostenerstattungen für Miete, Personalbetreuung sowie die Personalkostenerstattungen entsprechend. Da der Zweckverband noch nicht unternehmerisch tätig ist, kann er keine Vorsteuer ziehen.

Der Zweckverband beschäftigt seit August 2022 eigenes Personal. Die Geschäftsführung wird bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben von einer Vollzeitkraft unterstützt und entlastet. Der Zweckverband wurde zudem Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband und beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg. Im Haushalt 2023 werden Personalkosten erstmals separat ausgewiesen.



## Zweck

Mit der Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ planen die Städte Heidelberg und Leimen eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung in der Region. Insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Infrastruktur, dem Erhalt und der Schaffung von dezentralen Arbeitsplätzen und dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen gehen die beiden Städte gemeinsam neue Wege.

Ausgehend von den bestehenden Planungen und der vorhandenen Bebauung soll im Sinne einer nachhaltigen, ökonomischen und verantwortungsvollen Flächenpolitik ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt und vermarktet werden. Insbesondere soll dessen Siedlungsstruktur, Nutzung und Erschließung, soweit städtebaulich angezeigt, neu geordnet werden. Den Belangen der Umwelt, aber auch den Interessen der dort ansässigen Betriebe soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.



## Mitarbeiter/-innen (Planstellen)

**2022:** 2,2

Der Zweckverband selbst verfügt über eine Planstelle, die übrigen Stellen des Zweckverbandes sind in den Stellenplänen der Städte Heidelberg und Leimen ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt hier nur nachrichtlich.



## Aufgabenübersicht

**57.10** Wirtschaftsförderung (mittelständische Wirtschaft, Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft, Einzelhandelsförderung und Unternehmenskommunikation)

Die Schwerpunkte dabei liegen insbesondere:

- in der Planung, Erschließung und Vermarktung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Heidelberg-Leimen“.
- in der Stärkung von Mittelstand und Handwerk im Rahmen der Neustrukturierung der Flächen.
- in der Ansiedlung von innovativen Unternehmen.
- in der Förderung der nachbarschaftlichen und kooperativen interkommunalen Zusammenarbeit.
- in der Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur durch Schaffung einer neuen Straßenverbindung einschließlich einer Radwegeachse, Untersuchung der Machbarkeit einer neuen S-Bahn-Station und Verlängerung einer Straßenbahnlinie ins Gewerbe- und Industriegebiet.
- in der zukünftigen Nutzung der noch unbebauten Flächen.
- in einer gemeinsamen Neustrukturierung, Neukonzeptionierung, zukünftigen Bauleitplanung und Vermarktung des gesamten Gebietes.
- in der zukünftigen Nutzung der ehemaligen Deponie „Fautenbühl“.

# **Gesamtergebnishaushalt / Haushaltsquerschnitt**

## Gesamtergebnishaushalt / Haushaltsquerschnitt

Im Gesamtergebnishaushalt werden sämtliche ordentlichen ergebniswirksamen Vorgänge (Erträge und Aufwendungen) der laufenden Verwaltungstätigkeit erfasst. Nicht zahlungswirksame Ressourcenverbräuche wie Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und von erhaltenen Investitionszuschüssen sind nicht enthalten, da beim Zweckverband keine derartigen Erträge und Aufwendungen in 2023 anfallen.

Gesamtplan Ergebnishaushalt	Plan 2023 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	924.000
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0
Sonstige Transfererträge	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0
Sonstige ordentliche Erträge	0
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>924.000</b>
Personalaufwendungen	74.000
Versorgungsaufwendungen	25.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	64.000
Abschreibungen	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
Transferaufwendungen	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	761.000
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>924.000</b>
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>
Außerordentliche Erträge	0
Außerordentliche Aufwendungen	0
<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>

# Erläuterungen

## Erträge

### **Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen**

Die Erträge des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ stellt die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage der beiden Trägerkommunen dar. Die Umlage finanziert die Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüsse oder Zuwendungen gedeckt werden können.

Es wird eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 924.000 € erhoben, die von beiden Städten hälftig getragen wird.

## Aufwendungen

### **Personalaufwendungen**

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt 2023 erstmalig separat ausgewiesen. In der Verbandsversammlung vom 19. Juli 2022 wurde die Einstellung einer Mitarbeiterin in Vollzeit zur Unterstützung und Entlastung der Geschäftsführung des Zweckverbandes beschlossen. Darüber hinaus beschäftigt der „Zweckverband Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ noch drei Mitarbeiter\*innen auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung.

Die Mitgliedsbeiträge beim Kommunalen Arbeitgeberverband und beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sind im Ansatz ebenfalls enthalten.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten insbesondere Aufwendungen für Marketing und Repräsentation des Zweckverbandes sowie Kosten für EDV-Dienstleistungen. In 2023 soll unter anderem der Aufbau einer eigenen Markenkommunikation und Homepage abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird sich der Zweckverband wieder auf der Expo Real in München präsentieren.

### **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

<b>darunter:</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2022</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Rechts- und Beratungskosten	427.000	337.000
Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	300.000	253.000
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten	20.000	13.000
Geschäftsausgaben und Versicherungen	14.000	11.000
<b>Summe</b>	<b>761.000</b>	<b>614.000</b>

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten Kostenerstattungen an die Städte Heidelberg und Leimen unter anderem für Personal-, Sach- und Geschäftsaufwand, sowie Planungsleistungen inklusive Mehrwertsteuer, insbesondere vom Stadtplanungsamt der Stadt Heidelberg.

Bei den Personalkostenerstattungen handelt es sich um die Personalaufwendungen für das abgeordnete Personal, sowie um die Kostenerstattungen insbesondere des Amtes für Mobilität und des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, beide Stadt Heidelberg, sowie dem Personalamt der Stadt Leimen für die erbrachten Leistungen.

Bei den Sach- und Geschäftsaufwendungen sind insbesondere die Kosten für Raummiete und Mobilien, Geschäftsausgaben, Versicherungen, sowie die Kosten für die Rechnungsprüfung und der Vergabeabteilung der Stadt Heidelberg enthalten.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen werden ebenfalls bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen dargestellt.

### Planungs- und Gutachterkosten

darunter:	Plan 2023 in €	Plan 2022 in €
Planungskosten B-Plan und Sanierung	275.000	150.000
Artenschutzgutachten	30.000	60.000
Grünordnungskonzept	30.000	20.000
Energie- und Klimaschutzgutachten	20.000	20.000
Bestandsbaumerfassung	7.000	7.000
Sonstige externe Planungskosten	40.000	80.000
VgV-Verfahren Straßenbahnplanung	25.000	0
<b>Summe</b>	<b>427.000</b>	<b>337.000</b>

Die Planungsleistungen beinhalten die Planungs- und Gutachterkosten des Zweckverbandes, insbesondere für die Erstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes, Gutachterkosten für die Sanierungsmaßnahme, die Kosten für die Erstellung eines Artenschutzgutachtens und Grünordnungskonzeptes, die Beauftragung eines separaten Klima- und Energiegutachtens und Kosten für das Vergabeverfahren für die Straßenbahnplanung.

# Gesamtfinanzhaushalt



## Gesamtfinanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen – egal ob konsumtiv oder investiv – als kassenmäßige Geldbewegungen abgebildet. Damit gibt der Finanzhaushalt Auskunft über die Liquidität des Zweckverbandes. Die nachfolgende Tabelle stellt daher nicht nur die finanziellen Daten des Finanzhaushalts dar, sondern macht auch optisch deutlich, aus welchen Teilbereichen sich der Finanzhaushalt zusammensetzt.

Zunächst wird die Differenz zwischen den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts ermittelt. Diese Differenz ist der **Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts**. Er entspricht dem Cash-Flow der kaufmännischen Kapitalflussrechnung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht.

Anschließend werden die **Ein- und Auszahlungen für Investitionen** (insbesondere Zuweisungen von Dritten, Beiträge, Veräußerungserlöse, Baumaßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen, Erwerb beweglicher Sachen, Kapitaleinlagen) geplant.

Aus dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts und dem Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich, wie hoch der **Finanzierungsmittelfehlbedarf** ist, das heißt, in welcher Höhe Deckungsmittel aus Kreditaufnahmen oder aus dem Kassenbestand bereitzustellen sind.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen Kreditaufnahmen und Tilgungen (einschließlich Umschuldungen). Abgewickelt werden hier auch die Rückflüsse gewährter (Liquiditäts)-Darlehen an Dritte sowie der Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände.

Der Haushaltsplan enthält im Finanzhaushalt folgende Einzahlungen und Auszahlungen:

	Plan 2023 in €
<b>Ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes</b>	<b>0</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>0</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>Finanzierungsmittelbedarf/ -überschuss</b>	<b>0</b>
Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	0
Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	0
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestandes</b>	<b>0</b>

<b>Gesamtplan Finanzhaushalt</b>	<b>Plan 2023 in €</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	924.000
Sonstige Transfereinzahlungen	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0
<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>924.000</b>
Personalauszahlungen	74.000
Versorgungsauszahlungen	25.000
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	64.000
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0
Transferauszahlungen	0
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	761.000
<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>924.000</b>
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt</b>	<b>0</b>
Investitionszuwendungen	400.000
Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte	0
Veräußerung von Sachvermögen	0
Veräußerung von Finanzvermögen	0
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0
<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>400.000</b>
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0
Baumaßnahmen	400.000
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0
Erwerb von Finanzvermögen	0
Investitionsfördermaßnahmen	0
<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>400.000</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>0</b>

Gesamtplan Finanzhaushalt	Plan 2023 in €
Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0
Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0
<b>Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>0</b>

## Erläuterungen

### Einzahlungen

#### **Investitionszuwendungen**

Die Vermögens- und Kapitalumlage in Höhe von 400.000 € wird zur Deckung der Planungskosten für die Verkehrsinfrastruktur erhoben. Sie wird zu jeweils 50% von den beiden Städten Heidelberg und Leimen getragen.

### Auszahlungen:

#### **Baumaßnahmen**

In Absprache mit dem Amt für Mobilität der Stadt Heidelberg werden 2023 die Planungen für die neuen Verkehrsverbindungen weiter vorangetrieben. Schwerpunkt in 2023 wird die Ausschreibung und Vergabe der Straßenbahnplanung sein.

# Mittelfristige Finanzplanung

## Ergebnishaushalt

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ bringt in 2023 die Planungen im Verbandsgebiet weiter voran.

Gesamtplan Ergebnishaushalt	Plan 2022 in €	Plan 2023 in €	Plan 2024 in €	Plan 2025 in €	Plan 2026 in €	Plan 2027 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	640.000	924.000	825.000	623.000	570.000	566.000
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	0	0	0	0	0
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>640.000</b>	<b>924.000</b>	<b>825.000</b>	<b>623.000</b>	<b>570.000</b>	<b>566.000</b>
Personalaufwendungen	0	74.000	76.000	78.000	80.000	82.000
Versorgungsaufwendungen	0	25.000	26.000	26.000	27.000	28.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.000	64.000	48.000	48.000	48.000	48.000
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	614.000	761.000	675.000	471.000	415.000	408.000
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>640.000</b>	<b>924.000</b>	<b>825.000</b>	<b>623.000</b>	<b>570.000</b>	<b>566.000</b>
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, welche Kosten - insbesondere für Planungsleistungen - der Zweckverband bis **2027** zu tragen hat.

## Finanzhaushalt - Investitionstätigkeit

In der mittelfristigen Finanzplanung des Finanzhaushaltes sind die Planungskosten der Verkehrsinfrastruktur (neue Straßen- und Radwegeverbindungen, Verlängerung der Straßenbahnlinie und S-Bahn-Halt) enthalten.

Ab 2025 sind Investitionszuschüsse mit einer Förderquote von 80 % enthalten. Ein Fördermittelbescheid über die Förderquote und dem genauen Abfluss der Fördermittel liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €
Investitionszuwendungen	150.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
Veräußerung von Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>150.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
Baumaßnahmen	150.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Erwerb vom beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
Investitionsfördermaßnahmen	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>150.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*Ab 2025 sind jährlich 80% Fördermittel Dritter (unter anderem GVFG, RNV, Landkreis Rhein-Neckar) in Höhe von 320.000 € berücksichtigt.

# **Generelle Ausführungsregeln für die Haushaltswirtschaft**

# I. Deckungsfähigkeit

Nach § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dienen die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts, sofern in der GemHVO nichts Anderes geregelt ist (Grundsatz der Gesamtdeckung).

Dieser Grundsatz wird nach den Bestimmungen der §§ 19 und 20 GemHVO wie folgt differenziert:

## 1. Ergebnishaushalt

### a) Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte

Sämtliche Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Abschreibungen sowie die internen Leistungsverrechnungen.

### b) Unechte Deckungsfähigkeit

Nach § 19 Abs. 1 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Darüber hinaus gestattet § 19 Abs. 2 GemHVO, dass sonstige Mehrerträge bestimmte Aufwendungsersätze erhöhen.

## 2. Finanzhaushalt

### Deckungsfähigkeit bei Investitionsmaßnahmen

Nach § 20 Abs. 1 - 3 GemHVO sind Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Um den Deckungsrahmen nicht zu weit fassen und damit das Haushaltsrecht der Verbandsversammlung zu unterlaufen, wird generell festgelegt, dass nur die Auszahlungsansätze der verschiedenen Finanzpositionen innerhalb einer Baumaßnahme gegenseitig deckungsfähig sind.



## **II. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln/Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen**

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

### **a) Ergebnishaushalt**

Über die Übertragbarkeit einzelner Ansätze wird bei Bedarf im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden und an die Verbandsversammlung berichtet.

### **b) Finanzhaushalt**

Die Übertragbarkeit ist in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelt, wonach Ansätze für Auszahlungen sowie zweckgebundene Einzahlungen (Investitionszuwendungen und -beiträge), deren Eingang sicher ist bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, indem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist.

Über die tatsächliche Übertragung der Mittel wird im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden und der Verbandsversammlung berichtet.

### **c) Verpflichtungsermächtigungen**

Nach § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) gelten Verpflichtungsermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr beschlossen ist.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten deshalb gegebenenfalls entsprechend fort.

## **III. Bewirtschaftungsbefugnis**

Dies ist die haushaltswirtschaftliche Berechtigung, unter Beachtung der Zuständigkeitsordnungen (Verbandssatzung und Zuständigkeitsordnung für das Finanzwesen) über Haushaltsmittel zu verfügen und dazu Erklärungen mit finanziellen Leistungsverpflichtungen abzugeben beziehungsweise Verträge zu schließen sowie Auszahlungen zu veranlassen. Sie ist gleichzeitig Verpflichtung, die zustehenden Einnahmen geltend zu machen bzw. zu erheben.

# Stellenplan / Stellenübersicht

## Nachrichtliche Stellenübersicht der Beschäftigtenstellen, die im Stellenplan zu führen sind

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ weist eine Planstelle aus.

Die übrigen Stellen sind im Stellenplan der Städte Heidelberg und Leimen ausgewiesen. Die Ausweisung dieser erfolgt hier nur nachrichtlich.

Laufbahngruppe/Besoldungsgruppe	Veranschlagte Stellen laut Stellenplan 2022	Vorgesehene Stellen für das Jahr 2023
<b>Beschäftigte</b>		
E15	0,0	0,9
E14	0,8	0,0
E11	1,1	0,1
E10	0,0	1,2
E9 b	0,3	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>2,2</b>	<b>2,2</b>

Beim Zweckverband ist eine Mitarbeiterin in Vollzeit (Entgeltgruppe 10) angestellt.

Die beiden Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Teilzeitbeschäftigung von beiden Städten zum Zweckverband abgeordnet. Die Stelle des Geschäftsführers wurde nach einem externen Stellenbewertungsverfahren mit E 15 bewertet.

Eine weitere Mitarbeiterin ist mit einem Wochenumfang von 5 Stunden (Teilzeit in Elternzeit) von der Stadt Heidelberg zum Zweckverband abgeordnet.

Weitere drei Mitarbeiter\*innen der Stadt Leimen werden, u.a. für die Bereiche Baurecht und Sekretariatsaufgaben, auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung für den Zweckverband tätig.

# Übersichten

## 1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Art		voraussichtlicher Stand am	
		01.01.2023 in T€	31.12.2023 in T€
1.	Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0	0
1.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0	0
1.2.	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0	0
1.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0	0
1.4.	Gebührenüberschussrückstellungen	0	0
1.5.	Altlastensanierungsrückstellungen	0	0
1.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0	0
2.	Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0	0
<b>Rückstellungen gesamt</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

## 2. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Art		voraussichtlicher Stand am	
		01.01.2023 in T€	31.12.2023 in T€
1.	Ergebnisrücklagen	0	0
1.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2.	zweckgebundene Rücklagen	0	0
<b>Rücklagen gesamt</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

## 3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Art der Schulden		voraussichtlicher Stand am	
		01.01.2023 in T€	31.12.2023 in T€
1.1.	Anleihen	0	0
1.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0
1.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0	0
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
<b>voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

#### 4. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		entspricht Konto / Kontoart	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
				Vorjahr	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr
				2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	171 u. 173	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	1492	38.605,06	0,00	0,00	0,00	0,00
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 und 1491	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	239	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4</b>	<b>=</b>	<b>liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn</b>		<b>38.605,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§3 Nr. 36 GemHVO)		-38.605,06	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>9</b>	<b>=</b>	<b>voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>12</b>	<b>=</b>	<b>voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		8.920,00	10.860,00	13.400,00	14.175,00	13.832,00
----	--	--	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“**

vom 19. Juli 2022

**Präambel:**

Getragen vom gemeinsamen Willen der beiden Städte Heidelberg und Leimen soll ein gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet unter Einbeziehung unbebauter und nicht überplanter Grundstücke auf beiden Gemarkungen sowie unter Einbeziehung der beiden großen Betriebe Eternit GmbH und HeidelbergCement AG geplant, erschlossen und genutzt werden.

Die nur zum Teil formell überplanten, ineinander verschränkten Gewerbe- und Industriegebiete im Grenzbereich zwischen den Gemarkungen der Städte Heidelberg und Leimen bedürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Optimierung der Verkehrsinfrastruktur und auch deshalb, weil sich abzeichnet, dass die dort ansässigen Produktionsstandorte der Firmen Eternit GmbH und HeidelbergCement AG in absehbarer Zeit einem Veränderungsprozess unterworfen werden, einer gemeinschaftlichen Planung, Erschließung und Nutzung durch einen interkommunalen Träger.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird ein aus den beiden Städten bestehender Zweckverband gegründet, dessen Aufgabe es ist, ausgehend von den bestehenden Planungen und der vorhandenen Bebauung ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln sowie insbesondere dessen Siedlungsstruktur, Nutzung und Erschließung, soweit städtebaulich angezeigt, neu zu ordnen. Den Belangen der Umwelt, aber auch den Interessen der dort ansässigen Betriebe soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I, S. 674) hat die Verbandsversammlung am 19. Juli 2022 folgende Verbandssatzung beschlossen:

**Verbandssatzung:**

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Rechtsgrundlagen des Zweckverbands**

- (1) Die Städte Heidelberg und Leimen – nachfolgend: „Verbandsmitglieder“ genannt – bilden den Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“.

- (2) Der Zweckverband – nachfolgend: „Verband“ genannt – hat seinen Sitz in Leimen.
- (3) Das Verbandsgebiet ist circa 99 ha. groß. Davon liegen circa 55 ha. auf Gemarkung Leimen und circa 44 ha. auf Gemarkung Heidelberg. Es umfasst neben den nicht überplanten Produktionsstandorten der Firmen Eternit GmbH und HeidelbergCement AG weitere zum Teil durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rohrbach-Süd“ und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bau- und Gartenfachmarkt „OBI“ der Stadt Heidelberg einerseits sowie durch die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Nord III, 1. und 2. Teilabschnitt“ und das „Gewerbegebiet Nord II, 1. Änderung Neufassung“ (Teilflächen) der Stadt Leimen andererseits überplante, zum Teil aber auch nicht überplante, bebaute und unbebaute Flächen im Grenzbereich der Städte Leimen und Heidelberg sowie außerdem das Gewann „Fautenbühl“ auf Gemarkung Leimen, auf dem zum Teil eine Altlast liegt. Die genaue Abgrenzung des Verbandsgebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000, aus dem die jeweiligen Flächeninhalte der Verbandsmitglieder und deren Abgrenzung ersichtlich sind und in dem auch die Geltungsbereiche der vorhandenen Planungen dargestellt sind.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zur Einsichtnahme durch jedermann während der offiziellen Dienststunden am Sitz des Verbandes aus. Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Satzung verändert werden.

- (4) Aufgabenstellung, Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes richten sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend nach der Gemeindeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches für Planungsverbände, jeweils in der geltenden Fassung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband plant, erschließt und vermarktet das „Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“. Nach der Fertigstellung übergibt der Zweckverband die Erschließungsanlagen der jeweiligen Gemeinde, auf deren Gemarkung sich die Erschließungsanlage befindet. Der Verband erwirbt und veräußert, soweit notwendig, Grundstücke zur Erreichung des Verbandszwecks. Im Übrigen bleiben die Eigentumsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden von der Gründung des Verbandes unberührt.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört, in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg, insbesondere auch die Planung und der Bau einer neuen Straßenverbindung (Lückenschluss Landesstraßen L 600/L 594) einschließlich einer neuen Straßenbahnverbindung mit Haltestellen und die Erweiterung des Radwegenetzes. Dazu zählt auch die Planung und der Bau einer S-Bahn-Haltestelle im Verbandsgebiet, sofern die gutachterlichen Überprüfungen dessen Realisierbarkeit ergeben.

- (3) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet anstelle der Städte Heidelberg und Leimen die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung.

Dem Verband werden danach – mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung – alle Aufgaben übertragen, die den beiden Städten nach dem Baugesetzbuch und nach der Landesbauordnung zustehen, insbesondere

- a) die verbindliche Bauleitplanung,
  - b) die Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14, 15 BauGB,
  - c) die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB),
  - d) der Erlass von Satzungen zur Begründung von Vorkaufsrechten gemäß § 25 BauGB und die Ausübung entsprechender Vorkaufsrechte,
  - e) die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB bei der Entscheidung über Baugesuche nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB und bei weiteren, im Baugesetzbuch vorgesehenen Fällen des gemeindlichen Einvernehmens,
  - f) die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung (§§ 45 – 84 BauGB),
  - g) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans Enteignungen nach § 85 ff. BauGB zu beantragen,
  - h) die Erschließung nach § 123 ff. BauGB unter Einschluss der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser
  - i) die Anordnung städtebaulicher Gebote (§§ 175 – 179 BauGB),
  - j) der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB,
  - k) der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB und
  - l) der Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO.
- (4) Die bisher den Verbandsmitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gehen nach § 4 Abs. 1 GKZ auf den Verband über. Dem Verband stehen nach § 5 Abs. 3 GKZ innerhalb des Verbandsgebiets auch die mit seinen Aufgaben verbundenen Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträgen im Sinne des KAG und Kostenerstattungsbeiträgen nach dem BauGB) und sonstigen Entgelten zu sowie die Befugnis für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband gegen angemessene Vergütung der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich zu diesem Zweck gemäß § 20 GKZ in Verbindung mit § 102 GemO auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.



- (6) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erzielung eines Gewinns ist jedoch nicht ausschlaggebend.

### **§ 3**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 – 6)
2. der/die Verbandsvorsitzende (§ 8)

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
- a) kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in, der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Heidelberg und 5 weitere Vertreter/innen
  - b) kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in, der/die Bürgermeister/in der Stadt Leimen und 5 weitere Vertreter/innen.

Die Oberbürgermeister/innen werden im Verhinderungsfall durch ihre allgemeinen Stellvertreter/innen vertreten. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 GemO.

- (2) Die jeweils 5 weiteren Vertreter/innen jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter/innen werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat widerruflich auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte/innen (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt.
- (3) Bis zu einer Neuwahl üben die weiteren Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ihr Amt weiter aus. Scheidet ein/e weitere/r Vertreter/in oder ein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch deren Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats wird ein/e Nachfolger/in gewählt.
- (4) Beide Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils 7 Stimmen, die für jedes Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden können. Stimmführer ist jeweils der/die Oberbürgermeister/in oder sein/e/ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands fest und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der nach § 7 zu bildenden Ausschüsse fallen, kann die Verbandsversammlung jederzeit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, die noch nicht vollzogen wurden, jederzeit aufheben oder ändern.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
  - b) die Bildung von Ausschüssen im Sinne des § 14 GKZ,
  - c) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
  - d) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung,
  - e) die Bestellung, Entlassung, und Abberufung der Geschäftsführung sowie für Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO bei sonstigen Bediensteten des Verbands, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  - f) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, Nachtragssatzungen und der Bebauungspläne,
  - g) die Feststellung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und des Jahresabschlusses,
  - h) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen nach VOB/A, VgV und UVgO, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden fallen,
  - i) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder das Zugeständnis des Verbands bei Vergleichen sowie bei der Stundung, Niederschlagung oder beim Erlass von Forderungen mehr als 25.000,00 € beträgt,
  - j) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten 100.000,00 € übersteigen,
  - k) die Aufnahme von Krediten in einer Höhe von mehr als 100.000,00 €,
  - l) den An- und Verkauf von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von mehr als 100.000,00 €,
  - m) Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet und

- n) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## § 6

### **Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 15 GKZ und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist nur zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner/innen der Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter/innen anwesend ist und beide Verbandsmitglieder vertreten sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss der/die Verbandsvorsitzende unter Abkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche eine zweite Sitzung einberufen, bei der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist; darauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können (§ 4 Abs. 4). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands müssen einstimmig ergehen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die/den Schriftführer/in, den/die Verbandsvorsitzende/n und je eine/n weitere/n Vertreter/in pro Mitglied des Zweckverbandes, die/der an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übersenden.

## § 7

### Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte zwei beschließende Ausschüsse, die selbständig anstelle der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Sachgebiets entscheiden können, soweit die Entscheidungen nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder die Verbandsversammlung die entsprechende Angelegenheit nicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 an sich gezogen oder ihren Vollzug aufgehoben oder geändert hat, und soweit die Entscheidungen nicht dem/der Verbandsvorsitzenden übertragen worden sind oder kraft Gesetzes oder kraft Verbandssatzung zustehen.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet einen Marketing- und einen Bauausschuss.
- (4) Der Marketingausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsitzenden, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und jeweils 2 weiteren Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Der Marketingausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets Heidelberg-Leimen“ stehen. Dazu gehören die Beratung und Abstimmung von Vermarktungsinstrumenten und von Marketingmaßnahmen, die der Außendarstellung des Gebiets und der Gewinnung von Investoren dienen.
- (5) Der Bauausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsitzenden, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und jeweils 3 weiteren Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Der Bauausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Bauleitplanung und verkehrliche Planung, im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben im Verbandsgebiet stehen.
- (6) Zur Zuständigkeit des Bauausschusses gehören insbesondere
  - a) die Beratung von und die Abstimmung mit Bauherren/Bauträgern im Rahmen vom Bauvorhaben,

- b) die Beratung und Beschlussfassung über Einzelmaßnahmen im Rahmen von Bauvoranfrage- und Baugenehmigungsverfahren, insbesondere die dem Verband insoweit nach § 2 Abs. 3 übertragenen Befugnisse nach § 14 BauGB (Zurückstellung), §§ 24, 25 BauGB (Ausübung des Vorkaufsrechts), § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen), §§ 175 ff. BauGB (städtebauliche Gebote) und etwa nach § 37 Abs. 5 LBO (Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen),
  - c) die Prüfung und Bewilligung von Förderanträgen und Zuschüssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und zur Umsetzung von entsprechenden Beschlussfassungen der Verbandsversammlung, etwa hinsichtlich des Einsatzes alternativer Energien und
  - d) die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel sowie Erwerb/Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Bezüglich der Wertgrenze ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen, die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit des Bauausschusses ist unzulässig.
- (7) Wird im Verbandsgebiet eine Bodenordnung nach Maßgabe der §§ 45 ff. BauGB (Umlegung) durchgeführt, wird der Bauausschuss als Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) tätig. Er kann diese Befugnis sowie deren Vorbereitung und Durchführung gemäß § 46 Abs. 4 BauGB auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde sowie auf öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen übertragen.

## § 8

### Der/Die Verbandsvorsitzende

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen werden gemäß § 16 Abs. 3 GKZ aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen in der Regel die jeweiligen Oberbürgermeister/innen oder der/die Erste Bürgermeister/in bzw. der/die Bürgermeister/in der Verbandsmitglieder sein. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Scheidet ein/e Gewählte/r aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein/ihr Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n oder eine/n neue/n stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n zu wählen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er/Sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In eigener Zuständigkeit erledigt er/sie die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung. Die in § 5 nicht der Verbandsversammlung und in § 7 nicht den beschließenden Ausschüssen vorbehaltenen Aufgaben erledigt er/sie in eigener Zuständigkeit, hinsichtlich der Bewirtschaftung der

Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall und bei der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 25.000,00 €, bezogen entweder auf den Streitwert oder auf das Zugeständnis des Verbands bei Vergleichen sowie bei der Stundung, Niederschlagung oder beim Erlass von Forderungen; bezüglich der Wertgrenzen gilt § 7 Abs. 6 Buchst. d) S. 2 entsprechend.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder der beschließenden Ausschüsse. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 GemO zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung, die die Verbandsversammlung gesondert durch eine Satzung regelt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter/innen sind ebenfalls ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten der/die Verbandsvorsitzende sowie seine/ihre Stellvertreter/innen für Ihre Verbandstätigkeit eine gesonderte Aufwandsentschädigung, die ebenfalls von der Verbandsversammlung gesondert durch eine Satzung geregelt wird.

## **§ 10**

### **Verbandsverwaltung/Haftung/Geschäftsführung**

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes eingerichtet. Hierfür und für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes im Übrigen stellt dieser die erforderliche Anzahl von Bediensteten ein, die auch hauptamtlich Beamte/Beamtinnen sein können. Der Zweckverband kann sich aber auch geeigneter Bediensteter und außerdem sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen; das Nähere ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu regeln.

- (2) Verletzt ein/e Bedienstete/r eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm/ihr einem Dritten gegenüberliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder, für die die jeweiligen Bediensteten tätig sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in bestellen, die den/die Verbandsvorsitzende/n bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und bei der Durchführung seiner Beschlüsse unterstützen. Der/Die Verbandsvorsitzende kann den Geschäftsführern/innen im Rahmen einer entsprechenden Dienstanweisung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, Zuständigkeiten im Rahmen des § 8 Abs. 2 übertragen. Die Geschäftsführer/innen sind berechtigt, an den Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (4) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder von der Verbandsversammlung ein/e Technische/r Leiter/in bestellt und/oder können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in, der/die Technische Leiter/in und/oder beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung des Verbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen. § 87 Abs. 1 GemO gilt mit der Maßgabe, dass Kredite auch zur Rückführung von Kapitaleinlagen an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn dem Verband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt. Das Wirtschaftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüsse, Beiträge Dritter und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
  - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und

- b) eine Vermögens- bzw. Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Auszahlungen für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.
- (2) An den Umlagen beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit jeweils 50 %. Bei investiven Maßnahmen sind gesonderte Kostenvereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen.
- (3) Die Höhe der jährlichen Umlagen wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltsatzung festgesetzt. Die Vermögens- bzw. Kapitalumlage ist nach Festsetzung und nach entsprechender Zahlungsaufforderung binnen eines Monats zur Zahlung fällig. Die Verwaltung- und Betriebskostenumlage ist nach Festsetzung zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinsatz der EZB (mindestens jedoch 2 %) zu leisten.
- (4) Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern die gezahlten Umlagen, wenn und soweit er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushalt nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

### **§ 13**

#### **Verteilung des Steueraufkommens**

Das ihnen nach dem Gesetz zustehende Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen behalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich einer ergänzenden Regelung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes bei Aufteilung des Gewerbe- und des Grundsteueraufkommens im Rahmen eines Zweckverbandes zu berücksichtigen hätte, zunächst auf sich.

### **§ 14**

#### **Verhalten/Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die dem Verband übertragene Aufgabe zur Entwicklung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets Heidelberg – Leimen“ nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen dieses Vorhabens beizutragen.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, gegenüber den im Verbandsgebiet



angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben keine Abwerbung zu betreiben.

- (3) Soweit die Verbandsmitglieder im räumlichen Anschluss an das Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen oder auf solchen Grundstücken eine gewerbliche Nutzung zulassen oder deren wesentliche Erweiterung zulassen wollen, informieren sie den Verband rechtzeitig hierüber und stimmen mit ihm ab, ob es angezeigt oder wünschenswert wäre, diese Grundstücke in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbands**

- (1) Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Verbandsmitgliedern hälftig aufgeteilt; gleiches gilt für eventuell verbleibende Schulden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Personal des Verbands, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht aufgelöst werden kann, von den Verbandsmitgliedern übernommen. Eine entsprechende Vereinbarung ist vor Auflösung des Verbands zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen.
- (3) Die Abwicklung der Auflösung des Verbands obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden. Der Verband gilt nach seiner Auflösung so lange als fortbestehend, wie dies die Abwicklung einzelner Geschäfte erfordert.

## **§ 16**

### **Entscheidung bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen. Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung auch bei einer Wiederholung der Abstimmung zum gleichen Gegenstand daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.

- (3) Erst wenn sich die streitenden Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

### **§ 17**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbands werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die letzte öffentliche Bekanntmachung. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Verband.

### **§ 18**

#### **Entstehung des Verbandes/Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Nach Genehmigung der ersten Verbandssatzung und deren öffentlicher Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde trat diese zum 01. Januar 2021 in Kraft. Der Verband entstand zum 01. Januar 2021.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung (veröffentlicht am 27.11.2020 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg) außer Kraft.

#### **Anlagen:**

1. Karte des Plangebiets im Maßstab 1 : 5000

Leimen, den 19. Juli 2022

---

Hans D. Reinwald, Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter :** 3, Hr. Kucs

**Sachbearbeiter :** Fr. Olesch

**Datum :** 11.10.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 81/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 27.10.2022

**Kennwort :** ÖPNV

**Begriff:** Ausschreibung und Vergabe Ruf-Taxi

---

**Tagesordnungspunkt:**

9

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Betrieb des Ruftaxis für ein Jahr vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 auszuschreiben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Auswertung der Angebote den Zuschlag an den annehmbarsten Bieter zu erteilen.
3. Der Gemeinderat ist über die Vergabe zu informieren.

---

### **Sachverhalt:**

Der Vertrag mit dem jetzigen Betreiber der Ruftaxi-Linien läuft zum 31.05.2023 aus und muss wieder ausgeschrieben werden. Aufgrund einer möglichen Änderung der Ruftaxilinen als Ergebnis des Mobilitätskonzept sowie in Anbetracht der derzeitigen Lage hinsichtlich der Energiekrise, wird der Betrieb der Ruftaxi-Linien lediglich für ein Jahr ausgeschrieben. Leistungszeitraum ist somit vom 01.06.2023 bis 31.05.2024. Die Vergabe erfolgt als beschränkte Ausschreibung.

Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Ruftaxi-Linien beliefen sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

2019 auf	78.655,63 €
2020 auf	59.858,90 €
2021 auf	68.205,80 €

Für 2023 wurde aufgrund der Inflation und Energiekrise ein Haushaltsansatz i.H.v. 90.000 € angemeldet.





Die Fahrten von und nach Gaiberg und Schatthausen werden von den betreffenden Kommunen bezahlt bzw. bezuschusst. Weiterhin erhalten wir 45 % der Ruftaxikosten vom VRN zurückerstattet.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 21.10.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 11.10.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 11.10.22
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 18.10.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

# **TOP 10 - VERSCHIEDENES**

**zur Gemeinderatssitzung am 27. Oktober 2022**